

Die Stadt Bruck an der Mur
Stadtamtsdirektion

Bearbeiter **Margareta Tauss**
Tel 0 38 62/890 Dw 212
Fax 0 38 62/890 Dw 101

Geschäftszeichen (GZ) I/3630-1/2004-Dr.Ra/T
Bitte GZ immer angeben

Bruck an der Mur, am 31. März 2004

Richtlinien für Zuschüsse für die Sanierung von Fassaden.

ÖFFENTLICHE KUNDMACHUNG

Gemäß § 92 Abs. 1 und 2 der Gemeindeordnung 1967, LGBl.Nr. 115, in der derzeit geltenden Fassung, wird kundgemacht:

Der Gemeinderat der Stadt Bruck an der Mur hat in seiner Sitzung am 25.3.2004 unter Ziffer 1.) der Tagesordnung nachstehende

Richtlinien für Zuschüsse für die Sanierung von Fassaden

beschlossen:

§ 1 *Gegenstand*

Die Stadt Bruck an der Mur fördert im Hinblick auf die Steirische Landesausstellung 2006 Maßnahmen zur Sanierung von Hausfassaden im Bereich der Innenstadt, dies nach Maßgabe dieser Richtlinien, über Beschluss des Stadtrates der Stadt Bruck an der Mur und der hierfür im jeweiligen Rechnungsjahr zur Verfügung stehenden Budgetmittel.

§ 2 *Voraussetzungen für die Förderung*

(1) Als Förderungswerber sind natürliche und juristische Personen anzusehen, die Eigentümer der zu fördernden Liegenschaft sind oder vom Eigentümer die Zustimmung zur Durchführung von Erhaltungsmaßnahmen haben und auch die Kosten hierfür übernehmen, d.h. die Rechnung muss auf seinen Namen lauten.

(2) Voraussetzung für die Zuerkennung eines Zuschusses ist die Einhaltung der Vorschriften der Baubehörde bzw. des Ortsbildsachverständigen sowie der in den Förderungsrichtlinien enthaltenen Festlegungen.

Weiters können Zuschüsse nur dann gewährt werden, wenn keine den baubehördlichen Konsens bzw. den Vorschriften widersprechenden (bauordnungswidrige, ortsbildkonzeptwidrige udgl) Veränderungen insbesondere jene, die das äußere Erscheinungsbild beeinträchtigen, beim Objekt vorhanden sind.

In diesem Fall ist eine Förderung nur möglich, wenn der Liegenschaftseigentümer diese vorschriftswidrigen Maßnahmen beseitigt und erforderlichenfalls die behördliche Bewilligung erwirkt.

(3) Förderungszuschüsse können ausnahmslos nur über Antrag durch den Stadtrat der Stadt Bruck an der Mur bewilligt werden.

§ 3 Förderungswürdige Maßnahmen

- (1) Förderungswürdige Maßnahmen sind die Sanierung bzw. die Instandsetzung von Außenfassaden an Objekten, die innerhalb des Bereiches Schiffflände, Nagelschmiedgasse, Fridrich-Allee, Schillerstraße, Schloßberg und Ostring situiert sind.
- (2) Überdies können weitere Objekte, die in den Einfahrtszonen der Stadt Bruck an der Mur situiert sind, als förderungswürdig anerkannt werden. Die Feststellung der Förderungswürdigkeit erfolgt in diesem Fall durch ein Gutachten des Fachbereiches Bau und Betriebe der Stadt Bruck an der Mur.
- (3) Es werden ausschließlich Investitionen an Objekten zur Instandsetzung und Instandhaltung von Fassaden gefördert, die straßenseitig gelegen oder von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen einsehbar sind.

§ 4 Kosten

- (1) Die Förderung beträgt 20% der gesamten Kosten, wobei der maximal geförderte Betrag mit EUR 5.000,-- beschränkt wird.
- (2) Überdies werden von der Stadt Bruck an der Mur die Kosten für die über den Gemeingebrauch hinausgehende Benützung öffentlichen Gutes im Zuge der Baumaßnahmen als Förderung übernommen.
- (3) Die Möglichkeit, Förderungen zu beantragen, ist zeitlich befristet, sie endet mit 31.3.2006, wobei eine Förderung ausschließlich dann erteilt wird, wenn die Fertigstellung vor dem 30.04.2006 erfolgt ist.
- (4) Eine weitere Förderung eines Objektes, das seitens der Stadt Bruck an der Mur bereits gefördert wurde, ist frühestens nach Ablauf von 5 Jahren möglich, wenn durch die erteilte Förderung das Gesamtausmaß der Förderung (EUR 5.000,--) bereits erreicht wurde.

§ 5 Rechtsanspruch

Durch die Entgegennahme eines Förderungsansuchens erwachsen der Stadtgemeinde Bruck an der Mur keine wie immer gearteten Verpflichtungen. Auf eine Förderung nach diesen Richtlinien besteht auch bei Vorliegen aller Voraussetzungen kein Rechtsanspruch.

§ 6 Ausschluss von der Förderung

Ausgeschlossen von diesen Förderungsrichtlinien sind Objekte, die im Eigentum von Rechtsträgern stehen, deren Gebarung der Überprüfung durch den Rechnungshof unterliegt bzw. die sich im Eigentum des Bundes, des Landes oder sonst einer öffentlich rechtlichen Institution oder einer von solchen abgeleiteten Gesellschaft befindet.

§ 7 Verfahren

(1) Förderungsansuchen sind ausnahmslos schriftlich, vor Beginn der vorgesehenen Maßnahmen, mit den für die Beurteilung erforderlichen Unterlagen beim Stadtamt Bruck an der Mur einzubringen.

(2) Dem Ansuchen um Förderung sind beizuschließen: die der baulichen Maßnahme zugrundeliegende baubehördliche Bewilligung bzw. für den Fall, dass eine baubehördliche Bewilligung nicht erforderlich ist, eine Beschreibung der beabsichtigten Maßnahmen. Der Stadtgemeinde Bruck an der Mur steht es frei, weitere Unterlagen, sofern diese zur Beurteilung und Überprüfung der zu fördernden Maßnahmen erforderlich sind, zu verlangen (z.B. Pläne, Fotos etc.).

(3) Nach Fertigstellung der baulichen Maßnahmen sind die saldierten Originalrechnungen und Originalzahlungsbelege, unter Anschluss der erforderlichen Ausführungsunterlagen spätestens bis zum 31.12. des der Fertigstellung folgenden Kalenderjahres bei der Stadtgemeinde Bruck an der Mur einzureichen. Die Auszahlung erfolgt nach Prüfung der Rechnungen und Unterlagen und Beschluss des Stadtrates auf das Konto des Eigentümers bzw. Bevollmächtigten.

§ 8 Schlussbestimmungen

Diese Richtlinien treten nach Beschlussfassung des Gemeinderates der Stadt Bruck an der Mur vom 25. März 2004 mit 1. April 2004 in Kraft.

Der Bürgermeister:

Bernd Rosenberger